
Jagdbetriebsvorschriften 2019

vom 18. Juni 2019¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)²,

beschliesst:

I. JAGDLEHRGANG, JAGDPRÜFUNG

§ 1 Jagdlehrgang

¹ Der nächste Jagdlehrgang beginnt im Mai 2020 und dauert ein Jahr.

² Interessierte Personen haben sich bis spätestens am 15. März 2020 mit dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei (Amt) anzumelden.

§ 2 Jagdprüfung 1. Allgemeines

¹ Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

² Sie kann erst nach der Absolvierung des Jagdlehrgangs abgelegt werden.

§ 3 2. Anmeldung

¹ Anmeldungen zur Jagdprüfung haben bis spätestens am 31. Dezember 2019 mit dem amtlichen Formular beim Amt zu erfolgen. Ihnen ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

² Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist.

§ 4 Durchführung

¹ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden nach den Vorschriften von Art. 10 kJSG² und der Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV)³ durchgeführt.

² Ort und Beginn des Jagdlehrganges und der Jagdprüfung werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

§ 5 Gesuch

Wer im Kanton Nidwalden zur Jagd zugelassen werden will, hat beim Amt zusammen mit dem amtlichen Gesuchsformular die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. den Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben worden ist; und
2. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden je Schadenfall mit mindestens 2 Mio. Franken versichert zu sein.

§ 6 Erteilung der Jagdberechtigung

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Jagdpatent erteilt, wenn sie:

1. die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen; und
2. die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben.

² Das Patent wird mit den Beilagen vom Amt mit Briefpost zugestellt.

§ 7 Duplikat

¹ Jagdausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt die Ausfertigung eines Duplikates zu beantragen.

² Für ein Duplikat ist eine Gebühr von Fr. 40.- zu entrichten.

§ 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

¹ Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

² Im Jahr 2019 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem ungeraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

§ 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. für die Hochjagd von:
 - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand) Fr. 470.-
 - b) übrigen Personen (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'920.-
2. für die Niederjagd von:
 - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern ohne Hochjagdpatent (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand) Fr. 285.-
 - b) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern mit Hochjagdpatent Fr. 255.-
 - c) übrigen Personen ohne Hochjagdpatent Fr. 1'885.-
 - d) übrigen Personen mit Hochjagdpatent Fr. 1'855.-
3. für die Winterjagd von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern Fr. 50.-
4. für die Hege- und Regulationsjagd auf Rotwild sowie auf Murmeltiere (ohne Gämsabschuss) von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern während der Hochjagdzeit einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand. Fr. 200.-

III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGDFELDSCHIESSPLÄTZE

§ 10 Wildkontrollstellen

¹ Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

1. bei der Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans:
 - a) May Luca, Seestrasse 4, 6375 Beckenried;
 - b) Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad;
 - c) Kaufmann Matthias, Riedenstrasse 13A, 6370 Oberdorf NW;
 - d) Schumacher Mecki, Schulhausstrasse 12, 6373 Ennetbürgen;
 - e) Lussi Peter, Buochserstrasse 14, 6370 Stans;
 - f) Rohrer Karl, Riedstrasse 24, 6362 Stansstad;
 - g) Schneider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil;

- h) Scheuber Thade, Chilenmattli 5, 6372 Ennetmoos;
- i) Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried;
- 2. beim Stall Hostatt, Oberdorf in Beckenried:
 - a) Gander Adolf, Nidertistrasse 16, 6375 Beckenried;
 - b) Amstad Hansruedi, Seestrasse 64, 6375 Beckenried;
- 3. Beim Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4 in Hergiswil:
Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil;
- 4. beim Jägerheim in Oberrickenbach:
 - a) Mathis Adolf, Fell 2, 6387 Oberrickenbach (079 280 82 60);
 - b) Mathis Alois, Vorderfell 1, 6387 Oberrickenbach;
 - c) Mathis René, Allmendstrasse 13, 6387 Oberrickenbach.

² Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure Mathis Adolf, Gander Adolf oder Mathis Robert ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

§ 11 Kontrollzeiten

Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

- 1. Hochjagd:
20.00-21.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagskontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80);
- 2. Niederjagd:
19.00-20.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagskontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80).

§ 12 Einschiessen der Jagdwaffe

1. Standard

¹ Der Treffsicherheitsnachweis erfolgt pro Jagdjahr nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK).

² Für das Einschiessen sind erforderlich:

- 1. beim Kugelprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf eine stehende Reh- oder Gamsscheibe mit 10er-Wertung;
 - b) Distanz mindestens 100 m;
- 2. beim Schrotprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf 3-teilige Kippscheibe (Hase/Fuchs) in Bewegung oder auf Rollhase;
 - b) Distanz max. 30 m.

³ Der Treffsicherheitsnachweis ist mit einer für die Jagd erlaubten Waffe zu erbringen; er kann auch nur für jene Jagdwaffenart (Kugelbüchse / Schrotflinte) erfüllt werden, mit der die Jagd ausgeübt wird.

§ 13 2. Nachweis

¹ Der Treffsicherheitsnachweis ist erfüllt, wenn bei einer Passe zu 4 Schuss:

1. im Kugelprogramm ein Mindestwert von 8 bei jedem Schuss erzielt;
2. im Schrotprogramm bei jedem Schuss die vordere und/oder die mittlere Kippscheibe getroffen wird.

² Er ist von der Schützin oder dem Schützen sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen und ist für das aktuelle Jagdjahr gültig.

§ 14 3. Wiederholung

¹ Das Kugel- und das Schrotprogramm können wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

² Der Beginn einer Passe ist vor dem 1. Schuss anzukündigen.

§ 15 4. Ort

¹ Der Treffsicherheitsnachweis kann auf einem bewilligten Jagd-Feldschiessplatz in der Schweiz absolviert werden, wie insbesondere:

1. Stans, Studenhütte;
2. Lungern, Brünig Indoor;
3. Engelberg, Jagdschiessanlage;
4. Muotathal, Selgis Shooting;
5. Entlebuch-Ebnet, Felder-Jagdhof;
6. Wassen, Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Emmen, Schiesssport-Anlage Hüslensmoos.

² Kontrollschüsse mit Jagdwaffen sind auf den folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplätzen zulässig:

1. Dallenwil, Hächlisberg;
2. Oberrickenbach, Fellboden.

IV. AUSÜBUNG DER JAGD

§ 16 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
 - a) Rotwild 2.-21. September
 - b) Gämse 4.-14. September
 - c) Wildschwein 2.-21. September
 - d) Murmeltier 2.-21. September
 - e) Dachs 2.-21. September
 - f) Fuchs 2.-21. September
2. Niederjagd
 - a) Reh 15. Oktober bis 4. November
 - b) Wildschwein 15. Oktober bis 30. November
 - c) Schneehase 15. Oktober bis 30. November
 - d) Dachs 15. Oktober bis 30. November
 - e) Fuchs 15. Oktober bis 30. November
 - f) weitere jagdbare Tiere 15. Oktober bis 30. November
gemäß § 17
3. Winterjagd
 - a) Dachs 2. Dezember bis 15. Januar
 - b) Wildschwein 2. Dezember bis 31. Januar
 - c) Fuchs 2. Dezember bis 31. Januar
 - d) weitere jagdbare Tiere 2. Dezember bis 31. Januar
gemäß § 17
4. Schusszeiten
 - Hochjagd 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr
 - Niederjagd 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
(Sommerzeit)
06.00 Uhr bis 18.30 Uhr
(Winterzeit)
 - Winterjagd 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 17 Niederjagd, Winterjagd

Für die Niederjagd und die Winterjagd werden zusätzlich die folgenden Tierarten freigegeben:

1. Marderhund;
2. Waschbär;
3. Edelmarder;
4. Steinmarder;
5. verwilderte Hauskatze;
6. Kolkrabe;
7. Krähe;
8. Elster;

9. Eichelhäher;
10. verwilderte Haustauben;
11. Stockente;
12. Kormoran, Haubentaucher, Blässhuhn.

§ 18 Schontag

Während der Niederjagd zwischen dem 15. Oktober bis 4. November ist jeweils mittwochs Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

§ 19 Fahrverbot

¹Der Maschinenweg Alpboden-Oberst Hütti auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfenschiessen darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

²In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

§ 20 Höchstzahlen

¹Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rotwild
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 21;
2. Gämse
2 Gämsen, unter Vorbehalt von § 22;
3. Murmeltier
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 25;
4. Reh
1 Reh (Adult) und 1 Rehkitz, unter Vorbehalt von § 23;
5. Wildschwein
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 24;
6. Schneehase
1 Schneehase.

²Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockenten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

³Bei Auftreten der Vogelgrippe werden allfällige Einschränkungen der Jagd und der Selbsthilfe im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 21 Abschussregelungen 1. Rotwild

¹ Auf der Hoch-, Hege- und Regulationsjagd im Winterestand sind 81 Stück Rotwild zum Abschuss frei, davon 21 Stück Hirsche (inklusive Spiesser) sowie 60 Stück Kahlwild.

² Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rotwild während der Hochjagd zusteht, haben die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 2. - 3. September: Nur Ansitzjagd auf Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 6;
2. 4. - 6. September: Nur Ansitzjagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 5 - 7;
3. 20. - 21. September: Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 6.

³ Am 2. - 6. September ist nur die Ansitzjagd auf das Rotwild gestattet. An den übrigen Tagen im September ist sowohl die Ansitz- als auch die Drückjagd gestattet.

⁴ Die milchtragende, führende Hirschkuh ist geschützt und nicht jagdbar.

⁵ Wer die Jagd auf Rotwild ausüben will, hat sich ab dem 12. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

⁶ Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Schmaltier sowie Kalb erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

⁷ Wird der Abschuss auf das Kahlwild auf der Hochjagd erfüllt, entscheidet die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die Durchführung einer Hege- und Regulationsjagd im Winterestand. Diese wird im Amtsblatt vom Mittwoch, 16. Oktober 2019 publiziert.

§ 22 2. Gämsen

¹ Jagdberechtigte, denen der Abschuss von 2 Gämsen zusteht, haben vom 4.-14. September die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. Gämse: Galtgeiss, Geissjährling unter 16 Kilogramm, Gämsebock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilogramm
2. 2. Gämse: freie Wahl, ausgenommen Gämsskitz

² Wird als 1. Gämse der Abschuss eines Gämsoockes über 16 Kilogramm, eines Bockjährlings über 16 Kilogramm oder eines Geissjährlings über 16 Kilogramm vorgenommen, darf keine 2. Gämse mehr erlegt werden.

³ Die milchtragende, führende Gämsoeiss ist geschützt und nicht jagdbar.

§ 23 3. Rehe

¹ Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 Rehboock oder 1 Rehgeiss und 1 Rehkitz erlegen.

² Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd 1 weibliches adultes Reh oder 2 Rehkitz erlegen.

³ Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV)⁵ erlaubt.

⁴ Rehkitze, die ausgeweidet weniger als 8 Kilogramm aufweisen, gelten als Hegeabschuss. Die Wildmarke wird der Erlegerin oder dem Erleger zurückerstattet. Das Wildbret wird der Erlegerin oder dem Erleger abgenommen und zu Gunsten des Kantons durch die Wildhut verwertet.

§ 24 4. Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen jagdbar.

² Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildschwein, ist unverzüglich die Wildhut zu benachrichtigen. Es ist der Wildhut in der Schwarte vorzuweisen.

³ Die jagdberechtigte Person hat auf eigene Kosten vom erlegten Tier eine Trichinenschau zu veranlassen. Ist dessen Probe negativ, darf dessen Fleisch verzehrt werden; positive Proben sind unverzüglich der Wildhut zu melden.

⁴ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) ist verboten.

§ 25 5. Murmeltiere

¹ Im Sinne einer Hegemassnahme werden vom 2. - 21. September Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben; davon ausgenommen sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie das kantonale Wildasyl Schwalmis.

² Als Regulierungsmassnahme sind auf dem Alpriesland der Mattalp im kantonalen Wildasyl Schwalmis Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben.

§ 26 Eidgenössische Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie kantonales Wildasyl Schwalmis

¹ Die ordentliche Jagd ist in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie im kantonalen Wildasyl Schwalmis untersagt.

² Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

³ Die Wanderwege zwischen Firnhütt/Eggeligrat und Brunniswald dürfen mit entladener Waffe begangen werden.

§ 27 Jagdgebiet Trübsee/Jochpass

¹ In dem mit Beschluss des Bundesrats vom 20. November 2013 aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock entlassenen Gebiet Trübsee/Jochpass ist diese Jagdsaison jeweils am Samstag Schontag.

² Die Alpstrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) darf bis Parkplatz Talstation Äplerseil befahren werden.

§ 28 Abschussprämien, Kontrolle

¹ Jagdberechtigten wird für die im Kanton erlegten und zur Kontrolle vorgewiesenen Tierarten die folgende Abschussprämie ausgerichtet:

- | | |
|---|----------|
| 1. für einen Fuchs | Fr. 10.- |
| 2. für einen Dachs | Fr. 20.- |
| 3. für eine Rabenkrähe, eine Elster, einen Kolkra-
ben oder einen Eichelhäher (Rabenvögel) | Fr. 3.- |

² Die erlegten Füchse, Dachse und Rabenvögel können auf den ordentlichen Kontrollstellen, bei der Wildhut, bei der Fischbrutanlage an der Buochserstrasse 90 in Beckenried zur Kontrolle vorgewiesen werden.

³ Die Abschussprämien werden gegen Vorweisen der Kontrollkarten bis 5. Februar gemäss § 39 Abs. 2 kJSV⁵ ausgerichtet:

1. beim Amt an der Kreuzstrasse 2 in Stans;
2. bei den Wildkontrollstellen in Beckenried, Hergiswil und Oberrickenbach;
3. bei der Wildhut.

⁴ Das Kontrollorgan hat vor Ort:

1. bei Füchsen und Dachsen die mittleren Nägel an der rechten Vorderbrante zu entfernen;
2. bei den Rabenvögeln beide Ständer abzutrennen.

⁵ Wer gemäss § 39 Abs. 3 kJSV⁵ die Abschusskontrolle nicht rechtzeitig abliefern und wer unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr von Fr. 100.- zu bezahlen. Bei Wiederhandlungen gegen § 9 Ziff. 2 kJSV⁵ werden der betreffenden Person für die folgende Jagdperiode keine Jagdpatente ausgestellt.

§ 29 Nachsuche

¹ Zur Nachsuche zugelassen sind einzig Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer, welche die Bewilligung gemäss § 33a kJSV⁵ erhalten haben.

² Die Nachsuchegruppe des Patentjägervereins Nidwalden führt eine Pikettliste, auf der die zur Verfügung stehenden Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer mit Telefonnummer und den zur Verfügung stehenden Piketttagen aufgeführt sind.

§ 30 Ansitzeinrichtungen

¹ Für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen;
2. es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden;
3. die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen;
4. nicht besetzte Hoch- oder Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

² Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen entfernt und eingezogen werden.

V. IRRTUMSABSCHUSS

§ 31 Grundsatz

¹ Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
 - a) einer milchtragenden Hirschkuh (ohne Kalb);
 - b) eines Hirsches mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - c) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - d) einer milchtragenden Gämseiss;
 - e) eines Gämskitzes;
 - f) einer milchtragenden Bache.
2. auf der Niederjagd der Abschuss:
 - a) eines Rehbocks anstelle einer Rehgeiss oder eines Rehkitzes;
 - b) einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes;
 - c) Abschuss eines zweiten Rehbocks
 - d) eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
 - e) eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
 - f) eines Iltis anstelle eines Marders;
 - g) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
 - h) einer milchtragenden Bache
3. auf der Winterjagd der Abschuss:
 - a) eines Iltis anstelle eines Marders;
 - b) eines Dachses vom 16.-31. Januar;
 - c) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
 - d) einer milchtragenden Bache.

² Ein irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

§ 32 Kontrolle

¹ Ein irrtümlich erlegtes Wild ist gleichentags der Wildhut oder einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

² Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies umgehend der Wildhut zu melden und ihr das Wild vorzuweisen.

§ 33 Wertersatz

¹ Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb) | Fr. 350.- |
| 2. | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg | Fr. 5.- |
| 3. | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg | Fr. 7.- |
| 4. | für einen Hirsch mit mehreren Enden je kg | Fr. 9.- |
| 5. | für ein Gämsskitz | Fr. 50.- |
| 6. | für eine milchtragende Gämssgeiss | Fr. 100.- |
| 7. | für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock
bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 50.- |
| 8. | für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock
über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 100.- |
| 9. | für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock
über 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 150.- |
| 10. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter
12 kg | Fr. 200.- |
| 11. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über
12 kg bis 16 kg | Fr. 250.- |
| 12. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über
16 kg | Fr. 300.- |
| 13. | für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen | Fr. 80.- |
| 14. | für einen Iltis anstelle eines Marders | Fr. 50.- |
| 15. | für einen Dachsch vom 16. - 31. Januar | Fr. 80.- |
| 16. | für eine nicht jagdbare Schwimm- oder Tauchente | Fr. 50.- |
| 17. | für eine milchtragende Bache je kg | Fr. 7.- |

² Irrtumsabschüsse nach Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 sowie 8-13 werden vom Amt nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 3 kJSG² registriert.

§ 34 Einziehen von Haupt samt Trophäe

Das Haupt samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge von mehr als 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat;
2. die Gämsskrickel:
 - a) bei der Gämssgeiss eine Länge von mehr als 18 cm;
 - b) beim Gämssbock eine Länge von mehr als 20 cm aufweisen;
3. die Stangenlänge beim Rehbock mehr als 7 cm misst.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden nach Art. 40 ff. kJSG² bestraft.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2020.

¹ A 2019, 1038

² NG 841.1

³ NG 841.12

⁴ SR 922.0

⁵ NG 841.11





